

▶ Honorarrecht

Erfolgreiche Honorarklage setzt drei Dinge voraus

| Will ein Architekt sein Honorar einklagen, muss er darlegen und ggf. beweisen, wer sein Vertragspartner ist, welche Leistungen sein Auftrag umfasst und welche Vergütung vereinbart worden ist. Das hat das OLG Brandenburg klargestellt. |

Dieser Nachweis ist nicht erbracht, wenn sich der Vortrag darauf beschränkt,

- „Gespräche mit dem Bauherrn zur Übernahme der Bauleitung“ geführt zu haben, und
- zu erklären, dass „beide Parteien erörtert hätten, dass der Architekt mit der Massenermittlung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung betraut worden sei“.

Das Gericht verlangt von dem Architekten vielmehr konkreten Vortrag zu einer wirksamen rechtsgeschäftlichen Einigung über die konkret zu erbringenden Leistungen (Leistungssoll). Oder anders ausgedrückt (Zitat aus „ibr-online“): „Wer an sein Geld will, muss Fleisch an den Knochen bringen“. Dieses „Fleisch“ kann nach Ansicht des Gerichts auch darin bestehen, den Leistungsumfang anhand der einzelnen Lph der HOAI zu definieren. Dazu müsse aber nachweislich wenigstens eine an den Begriffen der HOAI orientierte schlagwortartige Vereinbarung – z. B. „Ausführungsplanung“ – wirksam zwischen den beiden Parteien getroffen worden sein (OLG Brandenburg, Beschluss vom 05.01.2021, Az. 12 W 28/20, Abruf-Nr. 220624).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Honorardurchsetzung vor Gericht: So bereiten Sie Ihren Anspruch richtergerecht auf“, PBP 2/2015, Seite 13 → Abruf-Nr. 43162393

▶ Vertragsrecht

Kein konkreter Volumenstrom vereinbart: TA-Planer haftet nicht

| Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch wegen Planungsmanagements ist neben dem Mangel eine Pflichtverletzung. Einen Fachplaner technische Ausrüstung trifft kein Verschulden bei der Umsetzung der vereinbarten Lüftungsanlage, wenn sich der vom Auftraggeber geforderte Volumenstrom mit den erhältlichen Lüftungsgeräten zum Zeitpunkt von Planung und Errichtung nicht einstellen lässt (OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2020, Az. 24 U 22/18, Abruf-Nr. 220575, rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 16.12.2020, Az. VII ZR 33/20). |

▶ Planungsleistungen

Ohne Rückstausicherung kein Schadenersatz

| Selbst wenn ein Auftraggeber von Ihnen verlangt, dass Sie bei Ihrer Planung von Satzungs Vorgaben der Stadt oder Kommune abweichen, sollten Sie dem nicht nachkommen. Das lehrt eine Entscheidung des BGH. |

**OLG Brandenburg
legt Finger
in die Wunde**

**Wenn der
Auftraggeber
Unmögliches fordert**

**Möglichem
Planungsfehler-
Vorwurf die Basis
entziehen**